

**Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Ennigerloh
am 03. November 2003
(37. Sitzung)**

Bürgermeister Lülff eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung des Rates ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist. Gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der Ratssitzung vom 13. Oktober 2003 ergeben sich keine Einwände.

Beginn der Sitzung: 18.04 Uhr

Öffentliche Sitzung

TOP 1 : Unterrichtung des Rates durch den Bürgermeister über wichtige Angelegenheiten

TOP 1.1 : Herr Bürgermeister Lülff berichtet, dass die Interessengemeinschaft unzufriedener Bürger, Ennigerloh, den Antrag auf Ausbürgerung mit Schreiben vom 14.10.2003 (s. Anlage zur Niederschrift) zurück gezogen hat.

TOP 1.2 : Es wird ein Antrag der SPD-Fraktion vom 2. November 2003 verlesen (s. Anlage zur Niederschrift). Dieser plädiert für die dauerhafte Erhaltung des Bäderstandortes Ennigerloh. Bürgermeister Lülff schlägt vor, den Antrag an den zuständigen Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport und Schulen zu verweisen.

Gegen diesen Vorschlag ergeben sich keine Einwände.

TOP 2 : Fragen von Einwohnern gem. § 24 Geschäftsordnung

Herr Schröder erkundigt sich nach dem Sachstand des Bebauungsplanes „Almai“.

Herr Handke teilt mit, dass es hier eine Prioritätenliste gibt, die abgearbeitet wird.

Die Bearbeitung des Bebauungsplanes „Almai“ erfolgt entsprechend dieser Prioritätenliste.

Frau Nienkemper und Herr Gersmann erklären sich für befangen und begeben sich auf die Zuschauertribüne.

TOP 3 : Entscheidung über den Einspruch der fwg-Ennigerloh bzw. eines Fünftels der Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr vom 24.09.2003 gegen den Ausschussbeschluss vom 22.09.2003, Tagesordnungspunkt 5, des weiteren Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Entscheidungsbefugnis des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr zur Beratung und Beschlussfassung

**zur Aufhebung des Offenlegungsbeschlusses vom 02.07.2002
hier: Beb.-Plan Nr. 49 „Konzentrationszone Windenergieanlagen“,
Ennigerloh-Mitte/Enniger/Westkirchen:**

- **Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung eines Offenlegungsbeschlusses vom 02.07.2002**
- **Beschlussfassung über die erneute Offenlegung gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt : Mit Schreiben vom 24. September 2003 (s. Anlage zur Niederschrift) haben drei Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr einen Widerspruch gegen den Ausschussbeschluss vom 22. September 2003 (Tagesordnungspunkt 5) eingelegt.

Der Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr am 22. September 2003 hatte folgenden Wortlaut:

*Beb.-Plan Nr. 49 „Konzentrationszone Windenergieanlagen“:
Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des
Offenlegungsbeschlusses vom 02.07.2002,
Beschlussfassung über die erneute Offenlegung gem. § 3 Abs. 3 i. V.
m. Abs. 2 BauGB*

Der Widerspruch wird als Einspruch gem. § 57 Abs. 4 S. 2 Gemeindeordnung i. V. m. § 34 Abs. 1 der Geschäftsordnung gewertet.

Entsprechend § 57 Abs. 4 S. 3 Gemeindeordnung i. V. m. § 34 Abs. 2 Geschäftsordnung entscheidet der Rat über den Einspruch.

Dabei kann der Rat dem Einspruch stattgeben oder den Einspruch zurückweisen.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt und inhaltlich begründet. Nach intensiver Prüfung des Abstimmungsverfahrens am 22.09.2003 sowohl durch den Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde als auch durch den Städte- und Gemeindebund NRW ist die Rechtswidrigkeit sowohl des ersten Beschlusses (Verstoß gegen die Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung) als auch des zweiten Beschlusses (Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzung) zu bejahen. Aus diesem Grunde empfiehlt die Verwaltung, dem Einspruch stattzugeben.

Sollte der Rat der Stadt Ennigerloh dem Einspruch gem. § 57 Abs. 4 Gemeindeordnung, § 34 Abs. 2 Geschäftsordnung stattgeben, so kann er zeitgleich die am 21. Juli 2003 auf den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr delegierte Entscheidungsbefugnis in der Angelegenheit „Beb.-Plan Nr. 49, Konzentrationszone Windenergieanlagen“ widerrufen.

Soweit dem Einspruch stattgegeben wird, empfiehlt die Verwaltung dem Rat, zur Sicherstellung eines in allen Belangen rechtssicheren Verfahrens, auch von seinem Rückholrecht Gebrauch zu machen.

Alternativ hat der Rat allerdings auch die Möglichkeit, die Angelegenheit zur erneuten Beschlussfassung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr zurück zu verweisen. Dies setzt voraus, dass dem Einspruch stattgegeben wird, der Rat dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr jedoch die Entscheidungsbefugnis nicht entzieht und gleichermaßen von seinem Rückholrecht keinen Gebrauch macht.

Für diesen Fall ist die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr für den 4.11.2003 bereits terminiert. Aus Gründen der Rechts- und Verfahrenssicherheit weist die Tagesordnung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr am 4.11.2003 die zur Beratung erforderlichen Tagesordnungspunkte aus.

Sollte der Rat – wie von der Verwaltung empfohlen – von seinem Rückholrecht Gebrauch machen, wären in der Fachausschusssitzung am 4.11.2003 die besagten Tagesordnungspunkte wegen Erledigung im Rat von der Tagesordnung abzusetzen.

Bürgermeister Lülff informiert den Rat über das Schreiben der Rechtsanwälte Engemann & Partner vom 31.10.2003 (eingegangen am 3.11.2003), das den Ratsmitgliedern in Kopie vorliegt (s. Anlage zur Niederschrift).

Die Juristen gehen in diesem Anschreiben davon aus, dass die Verfahrensfehler der ersten Abstimmung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr vom 22.09.2003 gem. § 18 Abs. 4 der Geschäftsordnung geheilt sind, da es sich um eine stillschweigende Abstimmung gehandelt habe.

Bürgermeister Lülff führt aus, dass eine stillschweigende Abstimmung über den Antrag auf geheime Abstimmung nur dann gemäß § 18 Abs. 4 Geschäftsordnung möglich ist, wenn keinerlei Zweifel über den Willen der Mehrheit des Ausschusses bestanden hätten, genau so – nämlich geheim – abstimmen zu wollen. Dies kann jedoch nicht zwingend, zumal in dieser politisch höchst brisanten Angelegenheit, unterstellt werden. Vielmehr waren sich nicht alle Ausschussmitglieder bewusst, dass sie gegen die Form der Abstimmung hätten aufbegehren können, berechtigte Zweifel sind hier angezeigt.

Somit ist nach Auffassung der Verwaltung ein bewusstes konkludentes Handeln in Form der Durchführung der geheimen Abstimmung durch die Ausschussmitglieder auszuschließen.

Herr Lülff erläutert weiter, dass an die geheime Abstimmung strenge

Maßstäbe geknüpft werden, da ein Ausschluss der Öffentlichkeit vollzogen wird. Das Öffentlichkeitsprinzip der Sitzungen ist jedoch staatsrechtlich verankert, so dass für geheime Abstimmungen mindestens das Quorum von 1/5 des Rates bzw. Fachausschusses erforderlich ist (§ 50 Gemeindeordnung, § 18 Abs. 2 Geschäftsordnung) bzw. hierüber als Antrag zur Geschäftsordnung eine mehrheitlicher Beschluss gefasst werden muss (§ 12 Abs. 1 Geschäftsordnung).

Zum Verfahrensgang der ersten Abstimmung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr am 22.09.2003 zu Tagesordnungspunkt 5 erklärt Herr Bürgermeister Lülff, dass er in der Beratungspause von Ausschussmitgliedern bezüglich der rechtlichen Verfahrensweise angesprochen worden ist. Es wurden Zweifel geäußert, ob die Durchführung dieser Abstimmung so richtig sei.

Somit stellt Herr Lülff in seinen Ausführungen fest, dass Zweifel und Befindlichkeiten hinsichtlich der korrekten Vorgehensweise bei den Ratsmitgliedern existent sind.

Herr Lülff weist abschließend darauf hin, dass die erste Beschlussfassung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr zu Tagesordnungspunkt 5 am 22. September 2003, die entgegen den Regelungen der Geschäftsordnung fehlerhaft durchgeführt worden ist, somit rechtswidrig ist. Das Schreiben der Rechtsanwälte Engemann & Partner zielt daher nach seinen Ausführungen ins Leere. Diese Auffassung wurde im Übrigen auch von externen Sachverständigen (u. a. Städte- und Gemeindebund NW) geteilt.

Der zweite in geheimer Abstimmung gefasste Beschluss ist nach den Ausführungen von Bürgermeister Lülff rechtswidrig, da er gegen das Öffentlichkeitsprinzip (§ 48 Gemeindeordnung) verstößt, denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch nur ein Zuhörer nach der Bekanntgabe des ersten Abstimmungsergebnisses den Zuhörerbereich verlassen hat.

Herr Lülff führt weiter aus, dass auch diese Rechtsauffassung durch die Kommunalaufsicht und den Städte- und Gemeindebund NRW mit getragen werden.

Herr Eisenhuth kritisiert, dass seines Erachtens der Antrag des Freien Fraktionsbündnisses vom 12.10.2003 nicht in ausreichendem Umfang von der Verwaltung rechtlich gewürdigt worden ist. Unter Bezugnahme auf die Sitzungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt stellt sich für ihn die Frage, ob der Wille des FFB unterdrückt werden soll.

Die Ansicht des Städte- und Gemeindebundes NRW wird durch das FFB in Frage gestellt. Auch die Stellungnahme des Kreises Warendorf als Kommunalaufsicht erscheint Herrn Eisenhuth nicht abschließend.

Nach der Auffassung des Freien Fraktionsbündnisses handelt es sich bei der ersten Abstimmung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr am 22.09.2003 zu Tagesordnungspunkt 5 um eine stillschweigende Abstimmung im Sinne der Geschäftsordnung.

Herr Eisenhuth weist darauf hin, dass das Freie Fraktionsbündnis den Antrag vom 12. Oktober 2003 aufrecht erhält.

Herr Bürgermeister Lülff erwidert, dass er einen über den Auftrag der rechtlichen Würdigung hinausgehenden Antrag aus dem Schreiben des Freien Fraktionsbündnisses vom 12.10.2003 nicht ablesen kann. Er weist darauf hin, dass das Schreiben eine Bitte zur Überprüfung an die Verwaltung ist und die Verwaltung dieser Bitte hinreichend nachgekommen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Verwaltungsvorlage zu Tagesordnungspunkt 4 auf das Schreiben des Freien Fraktionsbündnisses eingegangen worden ist.

Herr Bürgermeister Lülff macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Städte- und Gemeindebund NRW und die Juristen der Kreisverwaltung Warendorf sich eingehend mit der Sachlage auseinandergesetzt haben. Es handelt sich um rechtliches Neuland, da zu diesem Sachverhalt auf keinerlei Rechtsprechung oder Kommentierung zurückgegriffen werden kann.

Herr Lülff weist darauf hin, dass sich die Verwaltung ausführlich und eingehend mit dem Schreiben des Freien Fraktionsbündnisses auseinandergesetzt hat. Eine Unterschlagung von Anträgen wird zurückgewiesen.

Ratsmitglied Tenhumberg stellt fest, dass er als Ausschussvorsitzender in der Sitzung am 22.09.2003 hätte über den Antrag auf geheime Abstimmung beschließen lassen müssen. Er hat sich diese Auffassung bei der Kreisverwaltung bestätigen lassen.

Herr Tenhumberg empfiehlt, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu folgen.

Herr Wagner macht darauf aufmerksam, dass die zuständigen Stellen ihre Auskünfte aufgrund der rechtstheoretischen Kenntnisse gegeben haben, da bisher keine praktischen Erfahrungen angesichts der Komplexität des Sachverhalts vorliegen.

Seitens der SPD-Fraktion werden die Rechtsauskünfte der Kommunalaufsicht und des Städte- und Gemeindebundes NRW als fachlich fundiert eingeordnet.

Frau Ratsmitglied Hohmann de Palma macht darauf aufmerksam, dass es sich auch bei den Anwälten der Sozietät Engemann & Partner um juristische Fachleute handelt. Nach ihrer Ansicht lag daher eine stillschweigende Zustimmung zur geheimen Abstimmungsform vor.

Herr Gutsche verweist auf ein persönliches Gespräch mit Herrn Landrat Dr. Kirsch, der dem Rat der Stadt Ennigerloh die Ausübung des Rückholrechts empfiehlt. Der Kreis Warendorf hat sich beim Landkreistag bezüglich der rechtlichen Bewertung der Sachlage erkundigt und ist zu dem gleichen Schluss gekommen wie der Städte- und Gemeindebund NRW. Herr Gutsche empfiehlt die Ausübung des Rückholrechts.

Herr Eisenhuth kritisiert, dass die Sachlage juristisch nicht einwandfrei geklärt ist und lediglich Empfehlungen zum Handeln ausgesprochen wurden.

Herr Bürgermeister Lülff weist noch einmal darauf hin, dass die Rechtslage unklar sei, da keine Erfahrungen in der rechtlichen Behandlung der Sachlage vorliegen. Die Rechtsprechung hat sich mit der Thematik noch nicht auseinandersetzen müssen.

Herr Ratsmitglied Hölscher beantragt gem. § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung den Schluss der Beratung und die Abstimmung in der Sache.

Herr Bürgermeister Lülff weist darauf hin, dass nunmehr noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen dürfen. Anschließend ist gem. § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung über den Antrag abzustimmen.

Beschluss : Der Rat beschließt, den Schluss der Beratung und die Abstimmung in der Sache.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Frau Ratsmitglied Hohmann de Palma stellt sodann gem. § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung den Antrag auf namentliche Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss : Der Rat beschließt, über den Sachverhalt zu diesem Tagesordnungspunkt namentlich abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss : 1. Dem Einspruch der fwg-Ennigerloh bzw. eines Fünftels der Ausschussmitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr vom 24. September 2003 gegen den Beschluss des Ausschusses vom 22.09.2003 (TOP 5)

„Beb.-Plan Nr. 49, Konzentrationszone Windenergieanlagen: Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Offenlegungsbeschlusses vom 02.07.2002, Beschlussfassung über die erneute Offenlegung gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BauGB“

wird stattgegeben.

2. Der Rat der Stadt Ennigerloh entzieht dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr die mit Ratsbeschluss am 21. Juli 2003, Tagesordnungspunkt 4:

*„Beb.-Plan Nr. 49 Konzentrationszone Windenergieanlagen, Ennigerloh-Mitte, Enniger, Westkirchen
hier: Antrag gem. § 13 der Geschäftsordnung der Stadt Ennigerloh“*

erteilte Entscheidungsbefugnis.

Abstimmungsergebnis:

Herr Ratsmitglied Theodor Altena	Ja
Frau Ratsmitglied Monika Braxein	Ja
Herr Ratsmitglied Frank Dauer	Ja
Herr Ratsmitglied Bernhard Dombrink	Ja
Herr Ratsmitglied Hans-Henner Eisenhuth	Nein
Herr Ratsmitglied Willi Fröhlig	Ja
Herr Ratsmitglied Guido Gutsche	Ja
Frau Ratsmitglied Ingrid Halene	Ja
Herr Ratsmitglied Antonius Haves	Ja
Herr Ratsmitglied Heiko Hölscher	Ja
Frau Ratsmitglied Ingrid Hohmann de Palma	Nein
Herr Ratsmitglied Rudolf Horstmann	Ja
Herr Ratsmitglied Helmut Jung	Ja
Frau Ratsmitglied Maria Kirchhoff	Ja
Herr Ratsmitglied Dieter Klein	Ja
Herr Ratsmitglied Karl Kötter	Ja
Herr Ratsmitglied Stephan Lehnen	Ja
Herr Ratsmitglied Egon Leifeld	Ja
Frau Ratsmitglied Annegret Lutterbeck	Ja
Frau Ratsmitglied Ingeborg Pust	Ja
Herr Ratsmitglied Uwe Schembecker	Ja
Herr Ratsmitglied Wilhelm Schulte	Ja
Frau Ratsmitglied Roswitha Schulze Nünning	Ja
Herr Ratsmitglied Reinhold Sendker	Ja
Frau Ratsmitglied Martina Stengel	Ja
Herr Ratsmitglied Heiner Stüve	Ja
Herr Ratsmitglied Ludger Tenhumberg	Ja
Herr Ratsmitglied Jürgen Wagner	Ja
Herr Ratsmitglied Hans-Udo Weckheuer	Ja
Herr Ratsmitglied und Bürgermeister Berthold Lülff	Ja
	28 Ja-Stimmen
	2 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen

- TOP 4 : Ausübung des Rückholrechtes gem. § 14 Abs. 3 Hauptsatzung, Antrag der fwg-Fraktion vom 24.09.2003 zum Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr vom 22.09.2003, Tagesordnungspunkt 5 hier: Beb.-Plan Nr. 49 „Konzentrationszone Windenergieanlagen“, Ennigerloh-Mitte/Enniger/Westkirchen:**
- **Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung eines Offenlegungsbeschlusses vom 02.07.2002**
 - **Beschlussfassung über die erneute Offenlegung gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt : Mit Schreiben vom 24. September 2003 (s. Anlage zur Niederschrift) hat die fwg-Fraktion Ennigerloh die Ausübung des Rückholrechtes hinsichtlich des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr vom 22. September 2003 (Tagesordnungspunkt 5) beantragt.

Soweit der Rat dem Einspruch (s. Tagesordnungspunkt 3) entsprochen und die Aufhebung der Entscheidungsbefugnis beschlossen hat, hat er sein Rückholrecht gem. § 14 Abs. 3 Hauptsatzung auszuüben.

Der Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr am 22. September 2003 hatte folgenden Wortlaut:

*Beb.-Plan Nr. 49 „Konzentrationszone Windenergieanlagen“
Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des
Offenlegungsbeschlusses vom 02.07.2002
Beschlussfassung über die erneute Offenlegung gem. § 3 Abs. 3 i. V.
m. Abs. 2 BauGB*

Das Rückholrecht kann durch den Rat nur dann in Anspruch genommen werden, so lange der Ausschuss, dem die Entscheidungsbefugnis übertragen wurde, noch keinen Beschluss gefasst hat (Urteil des OVG Münster vom 10.07.1963, Az.: III A 1323/62).

Dies ist auch dann der Fall, wenn der Ausschussbeschluss rechtswidrig ist, denn dann ist die Angelegenheit noch nicht abschließend beraten.

Nach eingehender Prüfung der Stellungnahmen des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde und des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (s. Anlagen zur Niederschrift) kommt die Verwaltung zu dem Schluss, dass die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr zu Tagesordnungspunkt 5 „Beb.-Plan Nr. 49, Konzentrationszone Windenergieanlagen“ rechtswidrig sind.

Somit kann der Rat der Stadt Ennigerloh bzgl. dieser Beschlüsse von seinem Rückholrecht Gebrauch machen.

Der erste Beschluss ist rechtswidrig, weil über den Antrag auf geheime Abstimmung nicht entsprechend den Erfordernissen der Geschäftsordnung (§ 12 i. V. m. § 18 Geschäftsordnung) abgestimmt wurde.

Das Freie Fraktionsbündnis hat mit Schreiben vom 12.10.2003 (s. Anlage zur Niederschrift) vorgetragen, dass es sich hier um eine stillschweigende Abstimmung gem. § 18 Abs. 4 S. 1 Geschäftsordnung handelt. Allerdings ist der Antrag auf geheime Abstimmung nicht durch den Ausschussvorsitzenden zur Beschlussfassung vorgetragen worden. Es hat somit auch keine stillschweigende Abstimmung stattgefunden.

Das Erfordernis des 1/5-Quorums der Ausschussmitglieder gem. § 50 Abs. 1 S. 5 Gemeindeordnung und § 18 Abs. 2 S. 1 Hauptsatzung zur Beantragung einer geheimen Abstimmung war bei der ersten Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 5 nicht gegeben.

Der zweite Beschluss, der unter Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr am 22.09.2003 gefasst worden ist, ist rechtswidrig, da er gegen das Prinzip der Öffentlichkeit verstößt.

Die Beratungen und die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung am 22. 09.2003 war öffentlich.

Nach der ersten Abstimmung, die entgegen den geltenden Regelungen geheim durchgeführt wurde, wurden zunächst im Rahmen des weiteren Beratungsverfahrens Fragen erörtert und Erläuterungen gegeben.

Im Anschluss daran wurde festgestellt, dass die erste Abstimmung fehlerhaft war. Innerhalb dieser Zeitspanne zwischen der Bekanntgabe des ersten Abstimmungsergebnisses und dem Hinweis der Verwaltung auf die fehlerhafte Abstimmung bestand die Möglichkeit, dass Zuhörer den Zuschauerbereich verlassen haben, da nach ihrer subjektiven Einschätzung der Tagesordnungspunkt 5 in seiner wesentlichen Fragestellung abgeschlossen war.

Dies läuft dem Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen gem. § 48 Abs. 2 S. 1 Gemeindeordnung, der staatsrechtlich verankert ist, zuwider.

Da somit auch der zweite - zwar verfahrensrechtlich fehlerlos - gefasste Beschluss rechtswidrig ist, besteht für den Rat der Stadt Ennigerloh die Möglichkeit zur Ausübung des Rückholrechts gem. § 14 Abs. 3 Hauptsatzung.

Auf Nachfrage von Herrn Bürgermeister Lülff ergeben sich zu diesem

Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen.

Beschluss : Der Rat der Stadt Ennigerloh übt sein Rückholrecht gem. § 14 Abs. 3 Hauptsatzung bezüglich der dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr in der Ratssitzung am 21.07.2003 (Tagesordnungspunkt 4) zur Beratung und Beschlussfassung übertragenen Angelegenheit aus.

Insofern werden die Beschlussfassungen über folgenden Beratungspunkt des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr vom 22.09.2003 (Tagesordnungspunkt 5)

*„Beb.-Plan Nr. 49, „Konzentrationszone Windenergieanlagen“:
Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des
Offenlegungsbeschlusses vom 02.07.2002
Beschlussfassung über die erneute Offenlegung gem. § 3 Abs. 3 i. V.
m. Abs. 2 BauGB“*

durch den Rat der Stadt Ennigerloh aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 5 : Beb.-Plan Nr. 49 "Konzentrationszone Windenergieanlagen",
Ennigerloh-Mitte/ Enniger/Westkirchen
hier:
Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des
Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt,
Bauen und Verkehr über die öffentliche Auslegung vom
02.07.2002**

Sachverhalt : Auf die Beratung und Beschlussfassung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr am 02.07.2002 sowie die Sitzungen des Rates am 08.07.2002 und am 20.01.2003 wird verwiesen.

Innerhalb der Beratung über die im Rahmen der Offenlegung und durch die beteiligten Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen wurde der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr in seiner Sitzung am 02.07.2002 über eine Stellungnahme des Dezernates 59 / Luftverkehr bei der Bezirksregierung Münster informiert. Das Dezernat 59 wird gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 15 LuftVG durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Warendorf beteiligt, da Luftfahrthindernisse, die eine Höhe von 100m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigt werden dürfen.

Das Dezernat 59 beteiligt die „Deutsche Flugsicherung“ (DFS) in Langen, deren Stellungnahme für die Erteilung der Genehmigung ausschlaggebend ist.

Die Stellungnahme erfolgt auf Grundlage des Luftverkehrsgesetzes in

Vertretung des Bundesverkehrsministeriums.

Mit Stellungnahme vom 17.06.2002 teilte die Bezirksregierung Münster mit, dass „ab einer Bauhöhe von 100m über Grund eine Tages- und Nachtkennzeichnung jeder einzelnen Anlage zwingend erforderlich ist. (...)“. Die rechtliche Grundlage hierzu bildet § 16a LuftVG, wonach mit der Überschreitung der Höhe von 100m die Pflicht der Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen „in geeigneter Weise“ verbunden ist.

Die „geeignete Weise“ regelt die „Richtlinie für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“. Die aktuelle Fassung dieser Richtlinie stammt vom Dezember 1999. Sie wird seit dem Jahr 2002 überarbeitet, der Entwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung. Aussagen über zu erwartende Änderungen in der neuen Richtlinie sind aufgrund des Entwurfstandes nicht bekannt. Ausschlaggebend für die Stellungnahme war und ist der rechtskräftige Stand der Richtlinie.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Tageskennzeichnung bei Flügeln von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 100m über Grund durch drei Farbfelder von je 6m Länge (außen beginnend mit 6m rot – 6m weiß – 6m rot“ erfolgt. Die Richtlinie eröffnet alternativ „weißblitzende Feuer mittlerer Lichtstärke (...) dürfen als Tagesmarkierung genehmigt werden.“

Dazu teilte die DFS auf Anfrage zur Sitzung im Juli 2002 mit, dass die rot-weiß-rote Markierung in den Stellungnahmen zwingend gefordert wird. Die Kennzeichnung mittels weißem Licht sei nicht mehr ausreichend.

Die Bezirksregierung Münster nahm zu diesem Sachverhalt ebenfalls Stellung: *„Die weißblitzenden Feuer werden nicht zugelassen, da diese von der Wehrbereichsverwaltung als nicht zweckmäßig angesehen werden“.*

In Anbetracht dieses Sachverhaltes sprach sich der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr in der Sitzung am 02.07.2002 einvernehmlich zur Wahrung des Landschaftsbildes gegen rot-weiß-rote bzw. orange-weiß-orange Flügel aus. Aufgrund der Tatsache, dass eine textliche Festsetzung, die wissentlich im Verfahren nicht einhaltbar ist, den Bebauungsplan durch die Unwirksamkeit einer derartigen Festsetzung angreifbar macht, sprach sich der Ausschuss als Folge aus der Kennzeichnungspflicht ab einer Höhe von 100 m einvernehmlich gegen rot-weiß-rote Rotorblätter aus. Als Konsequenz daraus wurde mehrheitlich nach eingehender Beratung eine Höhenbegrenzung auf 100 m beschlossen.

In der gleichen Sitzung wurde der Beb.-Plan-Entwurf mit drei weitere Änderungen (Überarbeitung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, Ausschluss des Schattenschlages, Festsetzung einer erhöhten Eigenbeschallung) sowie die erarbeiteten Bearbeitungsvorschläge zu den vorgetragenen Anregungen beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (3) BauGB beschlossen. Die vom

Ausschuss empfohlene Verlängerung der Veränderungssperre wurde vom Rat in seiner Sitzung am 08.07.2002 erlassen.

In verschiedenen Gesprächsterminen wurde mit den potentiellen Betreibern das weitere Vorgehen besprochen. Nachdem die Ausübung des Rückholrechtes durch den Rat in seiner Sitzung am 20.01.2003 abgelehnt wurde, fand am 30.01.2003 ein Termin mit 8 potentiellen Betreibern im Rathaus statt.

In diesem Termin wurde u.a. über die Beauftragung der notwendigen Überarbeitung zur Anpassung der Ausgleichsflächen beraten. Die Betreiber sagten hierzu ihre Rückmeldung bis Ende Februar zu, äußerten sich aber trotz mehrmaliger Aufforderung und Fristsetzung erst Mitte März 2003, indem Sie durch Ihren Rechtsanwalt die Nutzung sämtlicher im Planverfahren überreichten Unterlagen untersagen ließen. Gleichzeitig ließen Sie mitteilen, dass im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine Ausgleichsflächen seitens der Betreiber zur Verfügung stehen. Der Anwalt verweist dabei auf den Umstand, dass das Planverfahren aufgrund der vorgenommenen Höhenbeschränkung nicht mehr den Ansprüchen der Betreibergemeinschaft entspricht.

Mit Datum vom 14.03.2003 wurde durch einen der Betreiber beim Oberwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen Normenkontrollantrag gegen die von der Stadt Ennigerloh erlassene Veränderungssperre gestellt.

Die notwendige Anpassung der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung wird durch ein von der Stadt Ennigerloh beauftragtes Büro erarbeitet, da der durch die Anlagenbetreiber beauftragte Gutachter aufgrund des Einspruchs der potentiellen Betreiber nicht zur Verfügung steht. Die untersagte Nutzung der eingereichten Unterlagen sowie die Möglichkeit, innerhalb des Plangebietes entgegen der Weigerung der Betreiber und Flächeneigentümer Ausgleichsflächen auszuweisen, wurde durch ein Rechtsgutachten geprüft.

Das Planverfahren sollte nach bisherigem Planungsstand nach der Sommerpause abgeschlossen werden.

Mit Datum vom 30.06.2003 erhielt auf Nachfrage die Verwaltung der Stadt Ennigerloh durch das Dezernat 59 der Bezirksregierung Münster einen Auszug aus der *zur Zeit aktuellen Fassung* der grundsätzlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung im Baugenehmigungsverfahren zur Tages- und Nachtkennzeichnungen von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 100m bis 150m über Grund.

Diese Stellungnahme enthält eine geänderte Forderung der DFS zur Tageskennzeichnung:

„Weil eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß/grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von

je 6 m Länge (außen beginnend 6m orange/rot - 6m weiß/grau - 6m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und die Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein. Am geplanten Standort können alternativ auch weißblitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20 000 cd + 25 % (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3.) in Verbindung mit einem 3m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 + 5m Höhe über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weißblitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.“

Diese zur Zeit aktuelle Fassung einer allgemeingültigen Stellungnahme durch die DFS, die in dieser Form nach Aussage der zuständigen Mitarbeiterin des Dezernates 59 so in die Baugenehmigung übernommen wird, eröffnet die Möglichkeit des Verzichts auf rot-weiße-rote Flügelspitzen bei Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100m über Grund (bis 150m), wenn anstelle der drei Farbfelder jede Anlage durch ein weißblitzendes Feuer mittlerer Lichtstärke in Verbindung mit einem 3m hohem Farbring (orange/rot) in 40 + 5 m Höhe am Mast gekennzeichnet wird.

Diese Stellungnahme wurde den Betreibern durch die Stadt Ennigerloh am 01.07.2003 auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Weiterhin gibt es durch die Bezirksregierung folgende Ergänzung der o.a. Stellungnahme:

"Zur Beseitigung der störenden Wirkung der Befeuern für Anwohner empfehle ich, eine Abschirmung der Lichtquelle nach unten zu fordern. Die Abschirmung sollte sicherstellen, dass kein direktes Licht in einem Bereich von 1° unterhalb der Horizontalen abgestrahlt wird."

Gem. §13 der Geschäftsordnung der Stadt Ennigerloh können Anträge an den Rat nach § 14 der Geschäftsordnung von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion gestellt werden. (...)

Anträge, die sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, sind zur Aufnahme in die Tagesordnung gemäß § 14 der Geschäftsordnung spätestens am 10. Tag vor der Ratssitzung schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Sonnabende sowie Sonntage und allgemeine Feiertage werden dabei nicht mitgerechnet.

Mit Datum vom 03.07.2003, eingegangen beim Bürgermeister der

Stadt Ennigerloh am 07.07.2003, stellt die Planungsgemeinschaft Windenergie Ennigerloh geschäftsordnungsgemäß unterzeichnet von 7 Ratsmitgliedern folgenden Antrag an den Rat:

„Die Planungsgemeinschaft Windenergie Ennigerloh beantragt:
Der Ausschuss bzw. der Rat der Stadt Ennigerloh möge beschließen, eine erneute Beratung bzgl. der Erstellung von Windenergieanlagen innerhalb des ausgewiesenen Windvorranggebietes in Ennigerloh-Mitte, Enniger und Westkirchen vorzunehmen.“

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.07.2003 mit 17 Ja-Stimmen, bei 11 Nein-Stimmen den vorliegenden Antrag zuständigkeitshalber zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr verwiesen.

Für den Fall, dass der Rat in seiner heutigen Sitzung von seinem Rückholrecht gebraucht macht und die in Rede stehende alternative Kennzeichnungsmöglichkeit für Windenergieanlagen ab einer Höhe von 100 m im laufenden Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden soll, ist der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr über die erneute öffentliche Auslegung des Beb.-Planentwurfes vom 02.07.2002 aufzuheben.

Folge dieser Beschlussfassung ist die erneute Beratung über die eingegangenen Anregungen aus der Offenlegung des Planentwurfes in der Zeit vom 21.05.02 bis 20.06.02.

Auf den nachfolgenden Tageordnungspunkt wird verwiesen.

Es erfolgt weitere Beratung.

Herr Bürgermeister Lülff macht darauf aufmerksam, dass infolge einer Aufhebung des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr über die öffentliche Auslegung vom 02.07.2002 möglicherweise ein neuer Offenlegungsbeschluss mit einer anderen Höhenbegrenzung gefasst werden könnte.

Auf Nachfrage von Herrn Bürgermeister Lülff ergeben sich keine Wortmeldungen.

Beschluss : Der Rat beschließt mit 18 Stimmen bei 12 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, den Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr vom 02.07.2002 für den Entwurf des Beb.-Planes Nr. 49 "Konzentrationszone Windenergieanlagen", Ennigerloh-Mitte / Enniger / Westkirchen, **nicht** aufzuheben.

**TOP 6 : Beb.-Plan Nr. 49 "Konzentrationszone Windenergieanlagen",
Ennigerloh-Mitte/ Enniger/Westkirchen
hier:
Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen
aus der Offenlegung vom 21.05.02 bis 20.06.02**
Aufgrund der Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 5 ist eine
Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt hinfällig geworden.

Dieser Tagesordnungspunkt kann daher abgesetzt werden.

Hiergegen ergeben sich keine Einwände.

**TOP 7 : Beb.-Plan Nr. 49 "Konzentrationszone Windenergieanlagen",
Ennigerloh-Mitte/ Enniger/Westkirchen
hier:
Beratung und Beschlussfassung über die erneute Offenlegung**
Aufgrund der Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 5 ist eine
Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt hinfällig geworden.

Dieser Tagesordnungspunkt kann daher abgesetzt werden.

Hiergegen ergeben sich keine Einwände.

Die Ratsmitglieder Frau Nienkemper und Herr Gersmann nehmen wieder im
Sitzungssaal ihre Plätze ein.

TOP 8 : Fragen von Ratsmitgliedern gem. § 23 der Geschäftsordnung
TOP 8.1 : Herr Ratsmitglied Sendker erkundigt sich bezüglich des Standes der
Baumaßnahme an der Freckenhorster Straße.

Herr Handke erläutert, dass die Arbeiten voll im Zeitplan liegen.
Die Witterungsbedingungen könnten jedoch zeitliche Verzögerungen
verursachen.

TOP 8.2 : Herr Ratsmitglied Wagner fragt nach, aus welchen Gründen die
Aufstellung eines Festzeltes auf dem Marktplatz zur Karnevalszeit
durch die Verwaltung abgelehnt worden ist und ob eine
Kompromisslösung mit dem Veranstalter angestrebt worden ist.

Herr Bürgermeister Lülff teilt mit, dass nach sachgerechter Abwägung
der Interessenlage die Verwaltung die Veranstaltung nicht genehmigt
hat.
Derartige Veranstaltungen zur Karnevalszeit haben bereits an anderen
Standorten stattgefunden und dort für Probleme im Hinblick auf die
Lärmbelästigung gesorgt.

TOP 8.3 : Herr Ratsmitglied Lehnen erkundigt sich, ob für die Feuerwehr ein
neues Drehleiterfahrzeug angeschafft wird.

Herr Bürgermeister Lülff informiert, dass zur Zeit der Erwerb eines

gebrauchten Drehleiterfahrzeuges geprüft wird. Es muss mit einem Kaufpreis im sechsstelligen Bereich gerechnet werden. Die Feuerwehrrübungen werden derzeit mit dem vorhandenen Material durchgeführt.

Herr Ratsmitglied Klein teilt mit, dass nach seinem Kenntnisstand ein Drehleiterfahrzeug von einem Berufsfeuerwehrmann bedient werden muss.

Herr Bürgermeister Lülff teilt mit, dass in den Gesprächen mit der Kreisleitstelle dieses Problem sicherlich erörtert worden wäre, wenn dies eine Voraussetzung für die Anschaffung eines derartigen Fahrzeuges wäre. Dies war nicht der Fall. Vielmehr besteht für die ehrenamtlichen Kräfte die Möglichkeit, den Umgang mit einem Drehleiterfahrzeug zu erlernen.

Frau Ratsmitglied Nienkemper legt dar, dass nach ihrem Kenntnisstand die Drehleiterfahrzeuge in den Städten Warendorf und Oelde von ehrenamtlichen Feuerwehrleuten bedient werden.

TOP 8.4 : Herr Schulte erkundigt sich bezüglich der Renovierungsarbeiten am Haus Vornholz.

Herr Bürgermeister Lülff erklärt, dass auf Wunsch des Amtes für Denkmalschutz die Baumaßnahmen flankierend von der Stadt Ennigerloh begleitet werden. Die Eigentümerin des Anwesens hat sich gegenüber Herrn Lülff ausdrücklich für die positive Zusammenarbeit mit dem zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Ennigerloh bedankt.

TOP 9 : Fragen von Einwohnern gem. § 24 der Geschäftsordnung
Es werden keine Fragen gestellt.

Nichtöffentliche Sitzung

Die Sitzung endet um 19.33 Uhr.

gez.
Lülff
Bürgermeister

gez.
Kleier
Schriftführerin